

# **Anlage 2 zum Anschlussvertrag Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)**

**infra fürth holding gmbh**  
**Hafeneisenbahn Fürth**

**Die Anlage 2 enthält die unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Nutzung der Hafeneisenbahn Fürth als HF ergeben.**

**Inhaltsverzeichnis**

Verzeichnis der Abkürzungen	3
1. Zweck und Geltungsbereich	4
1.1. Allgemeines	4
1.2. Geschäftsverbindung	4
1.3. Vertragliche Vereinbarungen	4
1.4. Übertragung der Bestimmungen	4
2. Vereinbarter Nutzungszweck	4
2.1. Vertraglich vereinbarter Nutzungszweck	4
2.2. Abweichungen vom vereinbarten Nutzungszweck	4
3. Nutzung der Hafeneisenbahn Fürth für Sonderverkehre	4
3.1. Zuweisungsgrundsatz	4
4. Entscheidungsverfahren für die Nutzung	5
4.1. Grundsatz des Entscheidungsverfahrens	5
4.2. Vorrangkriterien	5
5. Regeln für das Konfliktmanagement	5
5.1. Entscheidungskriterien	5
5.2. Verzicht von Entscheidungskriterien	5
5.3. Verfahren im Konfliktfall	5
6. Änderung der zeitlichen Nutzung	5
6.1. Grundsatzregelung	5
6.2. Entgeltregelung	5
7. Stornoregelung	6
7.1. Möglichkeiten der Stornierung	6
7.2. Stornierungskosten und Vertragsstrafen	6
8. Zustand der Hafeneisenbahn Fürth	6
8.1. Allgemein	6
8.2. Vertragsgemäßer Zustand	6
9. Bereitstellung von Betriebsmitteln	6
9.1. Allgemein	6
9.2. Bedienung durch EVU	6
10. Von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Haftungsregelung	6
11. Veröffentlichungen	7

## Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	täglich
zzgl.	zuzüglich
HF	Hafeneisenbahn Fürth

## **1. Zweck und Geltungsbereich**

### **1.1. Allgemeines**

Die NBS-BT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

§ die diskriminierungsfreie Benutzung der Serviceeinrichtungen sowie

§ die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen und behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der HF.

### **1.2. Geschäftsverbindung**

Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Serviceeinrichtung Hafen Fürth und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

### **1.3. Vertragliche Vereinbarungen**

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der HF.

### **1.4. Übertragung der Bestimmungen**

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

## **2. Vereinbarter Nutzungszweck**

### **2.1. Vertraglich vereinbarter Nutzungszweck**

Die Serviceeinrichtung ist nur zu dem, auf der Grundlage der von dem EVU gemachten Angaben, vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig.

### **2.2. Abweichungen vom vereinbarten Nutzungszweck**

Beabsichtigt das EVU hiervon – auch kurzfristig – abzuweichen, ist vorher die Zustimmung der im Nutzungsvertrag genannten Ansprechpartner der HF einzuholen.

## **3. Nutzung der Hafeneisenbahn Fürth für Sonderverkehre**

### **3.1. Zuweisungsgrundsatz**

Die Nutzung der HF für Sonder- und Gelegenheitsverkehre erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten und richtet sich im Wesentlichen nach Punkt 4 der NBS-BT.

#### **4. Entscheidungsverfahren für die Nutzung Grundsatz des Entscheidungsverfahrens**

Das EIU ermöglicht die Nutzung der HF nach den hierfür geltenden Richtlinien gem. EIBV. Mit dem Ziel der bestmöglichen Auslastung ihrer HF, behandelt das EIU die Anmeldungen in der Reihenfolge der unter Punkt 4.2 genannten Vorrangkriterien.

##### **4.2. Vorrangkriterien**

- 4.2.1. Fristgerechte Anmeldung vor nicht fristgerechter Anmeldung.
- 4.2.2. Vertraglich gebundene Nutzung vor Neuanmeldung.
- 4.2.3. Anmeldung für Nutzung der HF, die auf Grund ihrer Regelmäßigkeit eine höhere Auslastung innerhalb einer Fahrplanperiode ermöglichen, vor Anmeldung für unregelmäßige oder bedarfsweise Nutzung der HF.
- 4.2.4. Anmeldungen für Nutzung der HF mit Laufzeit über mehrere Fahrplanperioden vor Anmeldungen für Nutzung der HF mit Laufzeiten von einer Fahrplanperiode.

#### **5. Regeln für das Konfliktmanagement**

##### **5.1. Entscheidungskriterien**

##### **5.2. Verzicht von Entscheidungskriterien**

Auf die Formulierung eigener unternehmensspezifischer und allgemeingültiger Entscheidungskriterien wird verzichtet.

##### **5.3. Verfahren im Konfliktfall**

Ergeben sich Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Nutzungsanträgen, so wird für diesen Konfliktfall von der HF das Verfahren nach § 10 EIBV, bei der Vergabe von Kapazitäten durchgeführt.

#### **6. Änderung der zeitlichen Nutzung**

##### **6.1. Grundsatzregelung**

Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder zeitlichen Nutzung der HF innerhalb einer Fahrplanperiode ist auf Wunsch des EVU nur möglich, wenn andere EVU in ihrer Nutzungszeit nicht betroffen sind und die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen.

##### **6.2. Entgeltregelung**

Eine Änderung der vertraglich vereinbarten zeitlichen Nutzung der HF auf Wunsch des EVU nach Annahme des Angebotes berechtigen die HF vom EVU den ihr durch die Anpassungen entstandenen Aufwand – insbesondere für die zusätzlich Konstruktionsarbeit und Druckkosten – ersetzt zu verlangen.

## **7. Stornoregelung**

### **7.1. Möglichkeiten der Stornierung**

Eine einmal bei der HF bestellte Leistung oder Nutzung der HF kann vom EVU abbestellt werden.

### **7.2. Stornierungskosten und Vertragsstrafen**

- entfällt-

## **8. Zustand der Hafeneisenbahn Fürth**

### **8.1. Allgemein**

Das EIU stellt sicher, dass die Serviceeinrichtung unter normalen Betriebsbedingungen während der Laufzeit des Nutzungsvertrages dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entspricht.

### **8.2. Vertragsgemäßer Zustand**

Vertragsgemäße Art und Zustand der Serviceeinrichtungen ist, wenn die vom EVU an die Serviceeinrichtungen gestellten Anforderungen in einem ausreichenden Maß erfüllt werden.

## **9. Bereitstellung von Betriebsmitteln**

### **9.1. Allgemein**

Die für eine Nutzung der HF notwendigen Betriebsmittel werden dem EVU von der HF zur Verfügung gestellt.

### **9.2. Bedienung durch EVU**

Für die selbstständige Bedienung der Serviceeinrichtungen gilt für das EVU die Sammlung der betrieblichen Vorschriften der HF in der jeweils gültigen Fassung.

## **10. Von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Haftungsregelung**

Ergänzende oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Haftungsregelungen bestehen für diesen Vertrag keine.

*Haftungsausschluss im Verhältnis zwischen EIU und EVU siehe NBS-AT:*

§ 6.1.2 Haftung nur für unmittelbare Schäden

§ 6.1.3 Ersatz von eigenen Schäden ausgeschlossen gilt nicht, wenn Sachschaden eines Beteiligten 10.000 € übersteigt oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, Sachschaden Dritter, Personenschaden vorliegt.

## 11. Veröffentlichungen

Die NBS-AT und die NBS-BT sind im Internet unter [www.infra-fuerth.de](http://www.infra-fuerth.de) veröffentlicht.

### **Ansprechpartner:**

infra fürth holding gmbh  
Abteilung Zentrale Dienste, Geschäftsbereich Hafen  
Leyher Straße 69  
90763 Fürth  
E-Mail: [michaela.friedrich-leibinger@infra-fuerth.de](mailto:michaela.friedrich-leibinger@infra-fuerth.de)  
[christian.schuhmann@infra-fuerth.de](mailto:christian.schuhmann@infra-fuerth.de)